



Kg
4215

Pa. 71
1.



In Gottes Gnaden Friderich König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm.

Reichs Erzh-Cämmerer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Branien / Neuschatel und Valangin zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Steettin Pommern / der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg / auch in Schlessien und zu Croßen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schmerin / Raseburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Muppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Margrafen zu der Behre und Wülfingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Witow / Arlan und Breda / 2c. Unsem gnädigen Gruss zuvor Würdige Beste und hochgelahrte Räthe / liebe getreue. Es hat die göttliche Verhängnis geschehen / dass unsere Stadt Croßen durch eine den 24. April als des Nachts gemachte das Rathhaus / Kirchen / Pfarr- und Schul-Gebäude nebst allen Wohnungen / Stallungen / Scheunen und was in den Ring-Mauern verhanden gewesen / in wenig Stunden von der wütenden Flamme verzehret / und 4. bis 500. Bürger und Einwohner um das Ihrige gebracht / und in die äußerste Armuth und Dürffigkeit gesetzt worden. Nun haben Wir zwar Anfall gemacht / dass diese *misericordien* und arme Leute aus der in Berlin angerichteten General-Feuer-Casse *succuriret* und ihnen siebenzig tausend Rthl. an Gelde gezahlet / und verschiedene andere Hilffs-Mittel zur Hand geschaffet worden. Nachdem aber solches zu ihrem *Retablissement* und wieder Anbau bey weitem nicht zureichend seyn will / denen Abgebrannten der ersehenden Nothdurfft nach wiederum gebührend aufzuhelfen ; So haben Wir allergnädigst *resolviret* / in allen Unsem Landen eine *Collecte* für dieselben anstellen zu lassen und zwar dergestalt / dass auf dem Lande zu dem Ende / wie gewöhnlich die Becken für denen Kirchhüren geleset / in denen Städten aber jemand von dem *Magistrat* und der Geistlichkeit mit einem Buch (in welches alles verzeichnet werden muß) *ostium* herum gehen / die *Collecte* einsammeln und das *colligirte* Geld in Unsem Landen auf einmahl zum Steinhäuffen worden / ein ganz *extraordinarier* kläglicher Fall ist ; Also wünschen Wir nicht allein / dass der große Ort unsere Lande hinführe für dergleichen unglücklichen Begebenheiten gnädiglich bewahren wolle / sondern Wir versehen Uns auch zu allen und jeden Unsem getreuen Unterthanen / dass sie ihr Mittheiden gegen mehr belagte Abgebrante als gleichsam Glieder eines Leibes / durch einen milden Beitrag bezeigen werden ; Ihr habt demnach sothane *collecte* so fort nach der Erndte und für allen anderen vorgesezter maßen anzufüllen / und die Verschung zu thun / dass solches allen und jeden Gemeinden beweglich vorgestellt / und sie zu einen milden Beitrag ermahnet werden. Seynd Euch mit gnaden gezogen. Geben Charlottenburg den 4. Augusti 1708.

Nach Würdige Beste und hochgelahrte Räthe / liebe getreue / sind Wir gleichfalls dahin bedacht / welcher gestalt die abgebrante Kirchen Pfarr- und Schul-Gebäude zu Croßen wieder aufgebanet werden mögen / maßen der von denen Einwohnern durch die Feuersbrunst erlittene Verluft und Schade so groß ist / dass es seye die *collecte* so einträglich als sie wolle / dennoch davon zu obgedachten Gebäuden nichts wird angewendet werden können ; Wir finden dannhero bey diesen Begebenheit nichts *equivalens* und billigers als dass ein *Pium Corpus* Dem andern wieder aufhelfe / und haben bey so gestalten Sachen allergnädigst *resolviret* / dass ohne *consequenz* für diese mahl jede unsere Kirche in allen Unsem Landen zu obbesagten Bau einen Thaler beytragen solle / dergestalt jedoch / dass die Vermögende die geringere übertragen / und die Einlage in jeder *Inspection*, *Synodo*, oder *superintendur* nach dem Vermögen der Kirchen von den *superintendenten*, *Inspectore*, *Moderatore* *Synodi* oder jedes Orts Gewohnheit nach gemacht werden solle ; Als zum Exempel ; Wann in einer *Inspection* 30. und mehr Kirchen sind / so müssen aus selbigen 30. oder so viel Rthl. als Kirchen sind / gegeben werden / zu sothanen 30. Rthl. aber giebet eine Kirche nach *proportion* ihres Vermögens die geringe 8. 10. 12. und mehr Groschen / die Vermögende aber 2. 3. jedermahliger *specification* der Kirchen ebenfalls an Unsem Hof-Rath Wiegen einzusenden habet. *Datum us in Rescripto den 4. Augusti 1708.*

Friderich.



D. v. Danckelmann.

Kg 42 15
40

(1)



VD 17

mt





Gnaden Friderich König in Brandenburg/ des Heil. Röm. Souverainer Prinz von Branien/ Neuschatel und Va-

en und Benden zu Melckenburg/ auch in Schlessien
 Schwerin/ Raseburg und Moers/ Graf zu Hohenzol-
 hren und Lehrdam/ Margusen zu der Behre und Blisingen/
 pa/ 2c. Unsern gnädigen Gruss zuvor Würdige Weste und
 sere Stadt Grosfen durch eine den 24. April als des Nachts
 erhoben/ gänzlich in die Asche geleyet und zum Steinhauften
 allungen/ Scheunen und was in den Ring-Mauern verhan-
 e und Einwohner um das Ihrige gebracht/ und in die äufferste
 e miserablen und arme Leute aus der in Berlin angerichteten
 chidene andere Hülffs-Mittel zur Hand geschaffet werden.
 on will/ denen Abgebrannten der erheischenden Nothdurfft
 ssern Landen eine *Collecte* für dieselben anstellen zu lassen und
 führen gesetzt/ in denen Städten aber jemand von dem *Ma-*
 herum gehen/ die *Collecte* einsammeln und das *colligirte* Geld
 a eine ziemlich *considerable* und wohlbebauete Haupt-Stadt
 Fall ist; Also wünschen Wir nicht allein/ daß der große
 ren wolle/ sondern Wir versehen Uns auch zu allen und
 te als gleichsam Glieder eines Leibes/ durch einen milden
 für allen anderen vorgesezter maßen anzustellen/ und die
 inen milden Beytrag ermahnet werden. Seynd Euch mit

bedacht/ welcher gestalt die abgebrante Kirchen Pfarr- und
 Einwohnern durch die Feuersbrunst erlittene Verlust und
 zu obgedachten Gebäuden nichts wird angewendet wer-
 ligers als daß ein *Pium Corpus* dem andern wieder aufhelfe/
 hl jede Unjere Kirche in allen Unsern Landen zu obbesagten
 ertragen/ und die Einlage in jeder *Inspection, Synodo,* oder *Su-*
 der jedes Orts Gewohnheit nach gemacht werden solle;
 en 30. oder so viel Rthal. als Kirchen sind/ gegeben wer-
 e 8. 10. 12. und mehr Groschen/ die Vermögende aber 2. 3.
 an also unverzögerlich zu veranlassen/ und das Geld nebst
 et. Datum ut in Rescripto den 4. Augusti 1708.

D. v. Danckelmann.

